

Werk

Titel: Otto Fischer, Expropriationsverträge

Autor: Laun

Ort: Tübingen

Jahr: 1913

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0030|log119

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

die ganze proletarische Masse kommen. Was der Gegenwart fehlt, ist ein gemeinschaftliches Freiheitsziel. WIESER glaubt, daß es sich aus den Wirren der Gegenwart heraus entwickeln und damit die Auflösung der gegenwärtigen, nicht allgemein anerkannten Rechtszustände zu einem neuen vollen Recht bringen wird.

WIESERS Darlegungen zeichnen sich durch eine ungewöhnliche Weite des Gesichtskreises und Vielseitigkeit der Betrachtung aus. In der hier gegebenen eng zusammenfassenden Darstellung konnte das nur zum geringsten Teil hervortreten. Was er sagt, kann nicht in allem und jedem neu sein, aber, wie er es sagt, ist stets neu und anregend. Mit seiner Lehre von der Gültigkeit des Rechts nach dem Maße seiner Macht im Geiste der Rechtsuntertanen eröffnet er höchst bedeutsame Ausblicke für die Rechtsphilosophie. Zu bedauern ist, daß seine, eben deshalb hier kaum wiedergegebenen, Ausführungen zur Kritik der Gegenwart, nicht von gleicher Klarheit sind, wie seine allgemeinen, für alle geschichtlichen Epochen gültigen Darlegungen. Er sagt in seinem Vorwort, der Wunsch, den Freiheitsbegriff des alten Liberalismus wieder mehr zu Ehren zu bringen und ihm durch den Nachweis eine festere Stütze zu geben, daß der Begriff der Freiheit nicht allein mit dem Individuum verbunden sei, sondern daß sie zu ihrer vollen Verwirklichung die Stütze geschichtlich bewährter Freiheitsmächte notwendig fordere, die sie aber, um sie stützen zu können, zugleich einschränken müssen, dieser Wunsch habe ihn sein Buch schreiben lassen. Es fehlt aber dem Buch eine klare Bestimmung eines Ziels, eines Inhalts des für die Gegenwart berechtigten Freiheitsstrebens.

Berlin.

Bleek.

Dr. jur. Otto Fischer, Expropriationsverträge. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. VI und 108 S.

Die vorliegende Schrift hat sich zur Aufgabe gesetzt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und wie weit nach der Einleitung des Expropriationsverfahrens zwischen Exproprianten und Expropriaten Verträge abgeschlossen werden können (S. 2). Solche nach Einleitung des Verfahrens abgeschlossenen Verträge werden kurz als „Expropriationsverträge“ bezeichnet (S. 34). Anlässlich der Erörterung der eingangs aufgeworfenen Frage findet der Autor auch Gelegenheit, allgemeine Probleme des Enteignungsrechtes zu behandeln. So beschäftigt sich ein Abschnitt mit der Voraussetzung und dem Zweck der Expropriation (S. 2 ff.), ein zweiter mit den Subjekten der Expropriation und deren Rechtsstellung (S. 7 ff.), ein dritter mit dem Objekt der Expropriation (S. 14 ff.), ein vierter mit der Entschädigung (S. 17 ff.), ein fünfter mit dem Enteignungsverfahren (S. 24 ff.), ein sechster mit dem rechtlichen Charakter der Enteignung (S. 29 ff.). Die Enteignung wird als ein öffentlich-rechtlicher Akt, als ein einseitiger Staatsakt, definiert, dessen Folge die Neubegründung von Privateigentum ist;

der Entschädigungsanspruch wird unter die öffentlichrechtlichen Ansprüche eingereiht. Sodann gelangt der Autor zu seinem eigentlichen Thema. Er wirft zuerst die Frage auf, ob Expropriationsverträge möglich und ob sie nützlich seien (S. 34 ff.). Nachdem beides bejaht worden ist, wird ausführlich erörtert, ob die Verträge dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuweisen seien und die zweite Alternative akzeptiert (S. 36 ff.). Es werden nun die wichtigsten denkbaren Arten von Expropriationsverträgen im einzelnen besprochen (S. 48 ff.). Weiter untersucht der Verfasser, wie sich das preußische, bayrische, württembergische, badische und sächsische Recht gegenüber diesen Verträgen verhalte (S. 56 ff.). Darauf gelangen die Wirkungen der Verträge auf das eingeleitete Verfahren (S. 69 ff.), die Erfüllung der Verträge (S. 76 ff.), deren Vollstreckungswirkung (S. 87 ff.), deren Unwirksamkeit (S. 89 ff.), der Rücktritt des Unternehmers im Falle eines Vertrags (S. 92, 93), das Rückerwerbs- und Vorkaufsrecht des Expropriaten und Verträge hierüber (S. 93 ff.), endlich Verträge über die Ausdehnung der Enteignung (S. 98 ff.) zur Darstellung. Ein Anhang stellt das Expropriationsrecht des Reiches dar (S. 105 ff.) und ist hauptsächlich der Frage gewidmet, wie der Art. 41 der Reichsverfassung durchzuführen wäre, falls er verwirklicht werden sollte (S. 106, 107). Der Wunsch, die Enteignung reichsgesetzlich zu regeln, wird nicht gebilligt. Denn das Reich habe von vornherein nur einen beschränkten Wirkungskreis beansprucht, für welchen der Weg der Spezialgesetzgebung ausreiche (S. 108).

FISCHERS Arbeit ist eine fleißige und klare Studie über ein schwieriges und sehr interessantes Gebiet des deutschen Enteignungsrechtes. Der Verfasser sucht nicht nur den Stand der wichtigsten Gesetzgebungen und der wichtigsten Literatur dem Leser vorzuführen, sondern er nimmt auch selbst zu jedem der berührten Probleme Stellung. Grundlegend für diese Stellungnahme in einer Reihe von Fragen ist bei dem Verfasser ganz im Sinne der herrschenden Lehre die Ansicht darüber, ob die in Rede stehenden Rechtssätze dem öffentlichen oder dem privaten Rechte zuzuteilen seien. Nach meiner Ueberzeugung gibt es einen strikten Gegensatz zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht im Sinne der herrschenden Lehre überhaupt nicht. Diese Auffassung eingehend zu begründen, würde hier zu weit führen; übrigens habe ich ihr an einer anderen Stelle dieses vorliegenden Bandes, in dem Aufsatz „Eine Theorie vom natürlichen Recht“ einige kurze Bemerkungen gewidmet. Verwirft man nun das Dogma von der Teilung des Rechtes in zwei getrennte Teile, so gelangt man vielfach zu anderen Anschauungen als FISCHER. Wer hingegen die Prämissen des Autors teilt, wird in vielem mit ihm übereinstimmen können. Allen ohne Unterschied aber bietet die Schrift eine übersichtliche Zusammenstellung und dankenswerte Anregungen.

L a u n.